

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz in der Fassung der 8. Änderungsatzung

vom 25. Februar 2016

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates Nr. STR/0181/14-19 vom 25.02.2016 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz in der seit dem 16.03.2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung berücksichtigt:

1. Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Görlitz vom 20.12.2002 (Amtsblatt Nr. 1 vom 14.01.2003)
2. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Görlitz vom 29.09.2003 (Amtsblatt Nr. 20 vom 07.10.2003)
3. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Görlitz vom 29.04.2005 (Amtsblatt Nr. 10 vom 10.05.2005)
4. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Görlitz vom 30.09.2005 (Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2005)
5. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 29.05.2009 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2009)
6. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 10.09.2010 (Amtsblatt Nr. 19 vom 28.09.2010)
7. 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 30.05.2013 (Amtsblatt Nr. 14 vom 02.07.2013)
8. 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 27.06.2013 (Amtsblatt Nr. 15 vom 16.07.2013)
9. 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 25.02.2016 (Amtsblatt Nr. 3 vom 15.03.2016)

Görlitz, den 16.03.2016

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Grundlagen und Organe

- § 1 Grundlagen
- § 2 Organe

Zweiter Teil:

Stadtrat

- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen

**Dritter Teil:
Ausschüsse**

- § 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates
- § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 10 Umlegungsausschuss
- § 11 Betriebsausschüsse
- § 12 Beratende Ausschüsse
- § 12a Petitionsausschuss
- § 13 Beiräte

**Vierter Teil:
Oberbürgermeister**

- § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 15 Aufgaben
- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 18 Beauftragte

**Fünfter Teil:
Mitwirkung der Bürgerschaft**

- § 19 Einwohnerversammlung
- § 20 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
- § 21 Einführung von Beteiligungsräumen

**Sechster Teil:
Ortschaftsverfassung**

- § 22 Einführung der Ortschaftsverfassung
- § 23 Mitwirkung der Bürgerschaft

Siebenter Teil:

- § 24 Inkrafttreten

**Erster Teil
Grundlagen und Organe**

§ 1 Grundlagen

(1) Die Stadt Görlitz erfüllt in ihrem Gebiet ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar. Sie fühlt sich der Kultur und dem Brauchtum Schlesiens und der Oberlausitz besonders verpflichtet.

(2) Die Stadt Görlitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel sowie ein Logo. Näheres regelt das Handbuch zum Erscheinungsbild der Stadt (Corporate design) sowie die Siegelordnung.

§ 2 Organe

- (1) Organe der Stadt Görlitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
- (2) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Zweiter Teil Stadtrat

§ 3 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht gemäß § 29 SächsGemO aus 38 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat durch diese Hauptsatzung oder durch Beschluss den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat entscheidet ergänzend zu den in § 28 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Aufgaben über:
 1. die Verleihung bzw. die Aberkennung von Ehrenbürgerrechten,
 2. die Benennung von Straßen und Plätzen.
- (3) Der Stadtrat führt seine Verhandlungen nach seiner Geschäftsordnung.
- (4) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, entscheidet der Stadtrat. Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsverlaufes berät.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ältestenrates wird aus der Mitte des Ältestenrates gewählt.
- (3) Zusammensetzung, Verfahrensregeln und Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen

- (1) Die Vertreter der Stadt Görlitz in Unternehmen privaten Rechts (§ 98 Abs. 1 SächsGemO), Verbandssammlungen (§§ 16, 52 SächsKomZG) und Vereinen haben den Stadtrat in Übereinstimmung mit der Verschwiegenheitspflicht über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Stadtrat kann den Vertretern in der Eigentümerversammlung Weisungen erteilen.

Dritter Teil Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 41 SächsGemO folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Technischer Ausschuss
- c) Umlegungsausschuss
- d) Betriebsausschuss Friedhof

(2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a und b bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 Stadträten.

(4) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe c besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates sein müssen und 2 Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden. Des Weiteren gehören dem Umlegungsausschuss 2 Sachverständige mit beratender Stimme an.

(5) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe d besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

(6) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die in den §§ 7 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Belange des beschließenden Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe d berührt werden. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss zuständig für:

- 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von über 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
- 2. die Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrages die Größenordnung von 10 %, mindestens jedoch 7.500 EUR je Nachtragsvereinbarung aber nicht mehr als 75.000 EUR übersteigt.

(7) Die Wertgrenze in Absatz 6 Nr. 1 bezieht sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(8) Verträge der Stadt mit einem Stadtrat oder einer mit ihm gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO in einem, die Befangenheit begründenden, Verhältnis stehenden Person bedürfen der Genehmigung des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses.

(9) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Vorberatung von Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Vorberatung des Stellenplanes,
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A9 Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene bis A 13 Laufbahngruppe 2 erste Einstiegsebene sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe ab 11 TVÖD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Im Übrigen findet § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO Anwendung,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten in Höhe von über 25 000 EUR bis zu 75 000 EUR,
4. Erlasse und Niederschlagungen von über 5 000 EUR bis zu 25 000 EUR mit Ausnahme von Erlassen nach §§ 32, 33 GrStG, für die der Oberbürgermeister bis zu 50.000 EUR im Einzelfall zuständig ist,
5. Entscheidung über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Spenden bis zu 50 000 EUR,
6. Abschluss von Verwaltungssponsoringverträgen bis zu 25 000 EUR,
7. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) – von über 250 000 EUR bis zu 500 000 EUR,
8. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) von über 25 000 EUR bis zu 50 000 EUR,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung für den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte von über 25 000 EUR bis zu 125 000 EUR im Einzelfall. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, handelt es sich um den Jahresbetrag für den Grundstückwert bzw. den Wert des Rechtes pro Jahr.
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 10 000 EUR bis zu 25 000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall oder einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichen Sachen von über 25 000 EUR bis zu 75 000 EUR im Einzelfall,
12. Rangänderung im Grundbuch (Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts) von über 250 000 EUR bis zu 500 000 EUR im Einzelfall,
13. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung von mehr als 5 Stellplätzen pro Vorhaben,
14. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von über 50 000 EUR bis einschließlich 250 000 EUR im Einzelfall,
15. die Entscheidung über Kostenspaltung und Abschnittsbildung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen.

(3) Die vorgenannte Wertgrenze für § 8 Absatz 2 Nr. 14 bezieht sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Straßen- und Tiefbau, Vermessung, Stadterneuerung und Projektkoordinierung), soweit nicht durch andere rechtliche Regelungen andere Zuständigkeiten begründet werden,
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung,
3. Verkehrswesen,
4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Rettungswesen,
5. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen und sonstige öffentliche Grünanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die

- Versorgung und Entsorgung, Zustimmung zu privatrechtlichen Entgelten der SWG AG und dem Abschluss von Konzessionsverträgen (hier nur Vorberatung)
- Straßenunterhaltung, -reinigung, -beleuchtung, -verwaltung,
- Widmung, Umstufung und Einziehung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des SächsStrG
- Befürwortung der Bauunterlagen (Planungsbeschluss) für Wege, Straßen und Hochbauten,
- Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100 000 EUR bis zu 500 000 EUR nach bestätigtem Haushaltsplan,
- Vergabe von Leistungen nach VOB/A bei Vergabesummen von über 100 000 EUR bis 500 000 EUR (brutto) je Einzelauftrag,
- Beauftragung von freiberuflichen Leistungen nach VOF bei voraussichtlichen Auftragssummen oberhalb des Schwellenwertes gemäß VOF bis 500 000 EUR je Einzelauftrag. Die voraussichtliche Auftragssumme bestimmt sich aus den Leistungen, die beabsichtigt sind zur Fertigstellung einer Gesamtleistung zu beauftragen, d. h. dass ggf. die Summe mehrerer Teilleistungen bzw. Einzelbeauftragungen innerhalb eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges ausschlaggebend ist,
- Vergaben nach VOL/A von über 75 000 EUR bis 500 000 EUR je Einzelauftrag
- die Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung in Höhe von über 75 000 EUR bis 250 000 EUR.

§ 10 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c wird zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten gebildet, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.

§ 11 Betriebsausschuss

Die Aufgabengebiete des beschließenden Ausschusses nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d sind in der Betriebsatzung des Eigenbetriebes geregelt.

§ 12 Beratende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet nachfolgend aufgeführte ständige beratende Ausschüsse:

- a) Kultur/Bildung/Soziales/Migration
- b) Sport
- c) Umwelt/Ordnung
- d) Wirtschaft und Stadtentwicklung

(2) Die beratenden Ausschüsse zu a bis c bestehen aus jeweils fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. In jedem Ausschuss zu a bis c wählen die zugehörigen Stadträte einen Vorsitzenden aus der Mitte aller Ausschussmitglieder. Der Stadtrat bestellt die gleiche Anzahl an Stellvertretern für die zugehörigen Stadträte. Der Ausschuss zu d besteht aus dem Oberbürgermeister, 5 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Oberbürgermeister übernimmt den Vorsitz des Ausschusses zu d.

(3) Die Aufgabe eines ständigen beratenden Ausschusses besteht darin, Angelegenheiten des Stadtrates auf seinem Fachgebiet vorzubereiten.

(4) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

(5) Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beratenden Ausschüsse neu zu bilden.

§ 12 a - Petitionsausschuss

(1) Es wird ein beratender Petitionsausschuss eingerichtet.

(2) Der Petitionsausschuss besteht aus fünf Stadträten. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Stadtrat bestellt die gleiche Anzahl an Stellvertretern für die zugehörigen Stadträte.

(3) Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der bei der Stadt Görlitz eingehenden Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Die Entscheidung über die Petitionen trifft der Stadtrat.

(4) Der Petitionsausschuss gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(5) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Beiräte

(1) Es werden folgende Beiräte gebildet:

1. Behindertenbeirat
2. Seniorenbeirat

(2) Die Beiräte nach Abs. 1 üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung aus.

(3) Der Behindertenbeirat unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft zugleich eine zusätzliche Möglichkeit zur kommunalpolitischen Mitwirkung. Er setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein. Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Der Seniorenbeirat unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft zugleich eine zusätzliche Möglichkeit zur kommunalpolitischen Mitwirkung. Er vertritt die Interessen der Senioren.

Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

Vierter Teil Oberbürgermeister

§ 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, er leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 15 Aufgaben

Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. der Vollzug des Haushaltsplanes,
2. Zuständigkeit in den gemäß § 8 und 9 genannten Aufgabenbereichen des Technischen und Verwaltungsausschuss, soweit die für deren Zuständigkeit geltenden Wertgrenzen nicht erreicht werden.
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50 000 EUR im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 von A4 bis A9, die Einstellung, Höher-gruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgelt-gruppen 1 bis 10 TVÖD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (Amtsleiter) handelt sowie von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien bis zu 5 000 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR – im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
7.
 - a) Erlasse bis zu 5 000 EUR im Einzelfall
 - b) Erlasse nach §§ 32 und 33 GrStG bis zu 50 000 EUR im Einzelfall
 - c) Niederschlagung von Forderungen bis zu 5000 EUR im Einzelfall und in unbegrenzter Höhe für Forderungen, die im Falle der Insolvenz des Schuldners im Insolvenzverfahren angemeldet sind oder für die das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt worden ist bzw. Niederschlagungen unter 5000 EUR,
8. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) bis zu 250 000 EUR,
9. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) bis zu 25 000 EUR,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu 25 000 EUR im Einzelfall. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, bezieht sich der Betrag auf den Jahresbetrag bzw. den Wert des Rechtes pro Jahr am Grundstückswert,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10 000 EUR im Einzelfall oder bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren im Einzelfall,
12. die Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu 25 000 EUR im Einzelfall,
13. Rangänderungen im Grundbuch (Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts) bis zu 250 000 EUR im Einzelfall,
14. für die Aufnahme von Kassenkrediten (bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag) allein zuständig,
15. für Geldanlagen bei Kreditinstituten allein zuständig,
16. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung bis 5 Stellplätze pro Vorhaben,
17. Abschluss städtebaulicher Verträge,
18. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB,

19. Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung bis zu einer Höhe von 75 000 EUR.

§ 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt gemäß § 56 Absatz 1 i. V. mit §§ 50 Absatz 1 und 55 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO einen Beigeordneten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten ist:

Bau, Kultur, Stadtentwicklung, Ordnung und Sicherheit

(3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 18 Beauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine(n) hauptamtliche(n) Beauftragte(n) für Gleichstellung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

(2) Dieser/diese Beauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt Görlitz, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine(n) Beauftragte(n) für Integration. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

(4) Aufgabe dieser/dieses Beauftragten ist,

1. die Förderung der Integration der dauerhaft in der Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Integrationspolitik der Stadt Görlitz,
2. die Beratung und Mitwirkung bei allen migrationsrelevanten Sachverhalten sowie das Hinwirken auf Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebots der Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes,
3. die Förderung grenzüberschreitender/internationaler Kontakte.

(5) Der Stadtrat bestellt eine(n) Beauftragten für Kinder-, Jugend- und Familie.

(6) Aufgabe des/der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten ist es, die Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche und Familien wahrzunehmen und den Oberbürgermeister sowie den Stadtrat in Fragen von Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten zu beraten.

(7) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Beauftragten über geplante Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der Beauftragten fallen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Fünfter Teil Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 19 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 21 Einführung von Beteiligungsräumen

(1) Es werden die Beteiligungsräume Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt, Königshufen, Innenstadt West, Innenstadt Ost, Rauschwalde, Südstadt, Biesnitz und Weinhübel gebildet.

(2) Die Bürgerräte nach § 15 der Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der großen Kreisstadt Görlitz sind bei grundlegenden Angelegenheiten, die den jeweiligen Beteiligungsraum betreffen, frühzeitig, genau und umfassend zu informieren.

Sechster Teil Ortschaftsverfassung

§ 22 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Schlauroth
2. Hagenwerder
3. Tauchritz
4. Ludwigsdorf
5. Ober-Neundorf
6. Kunnerwitz
7. Klein Neundorf

(2) Die Ortsteile Hagenwerder und Tauchritz, Ludwigsdorf und Ober-Neundorf sowie Kunnerwitz und Klein Neundorf bilden eine Ortschaft.

(3) Für den Ortsteil Schlauroth und die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz, Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Kunnerwitz/Klein Neundorf wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein(e) ehrenamtlich tätige(r) Ortsvorsteher(in) bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Schlauroth 5 Ortschaftsräte

Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz 7 Ortschaftsräte

Ortschaft Ludwigsdorf/Ober-Neundorf 7 Ortschaftsräte

Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf 6 Ortschaftsräte

(4) Der Ortschaftsrat ist bei allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, frühzeitig, genau und umfassend zu informieren. Im Übrigen regeln sich die Aufgaben der Ortschaftsräte nach § 67 SächsGemO.

§ 23 Mitwirkung der Bürgerschaft

Die §§ 19 und 20 finden für den Ortsteil Schlauroth und die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz, Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Kunnerwitz/Klein Neundorf entsprechend Anwendung, soweit Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft bzw. des Ortsteiles betroffen sind.

Siebenter Teil

§ 24 Inkrafttreten